

KUNST.ORT.RUMPENHEIM

gemeinnützige organisation von künstlern und kunstfreunden

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kunst.Ort.Rumpenheim“ und nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und wird zur Anerkennung als solche beantragt.
3. Der Sitz des Vereins ist Offenbach am Main.
4. Das Geschäftsjahr reicht jeweils vom 01.10. bis 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung bildender und darstellender Kunst sowie des künstlerischen Schaffens in Rumpenheim.
2. Die Arbeit des Vereins soll insbesondere die öffentliche Wahrnehmung und Stärkung des Stadtteils Rumpenheim fördern und dazu beitragen, zum Interesse der Bürgerschaft an Kunst und Kultur zu wecken, sowie das Interesse daran mitzuwirken. Hierzu sind Kooperationen mit vergleichbaren Organisationen besonders erwünscht und vorgesehen.
3. Der Vereinszweck wird erzielt durch Planung, Organisation und Durchführung von regelmäßigen Ausstellungen, Projekten und öffentlichen Veranstaltungen. Hierzu gehört insbesondere die Durchführung der traditionellen „Rumpenheimer Kunsttage“, z. Zt. am jeweils 3. Wochenende im September jedes Jahres.
4. Weiterhin strebt der Verein in Zusammenarbeit mit der GBO an, in deren Anwesen, Haus Landgraf Friedrich Str. 1 in Offenbach am Main-Rumpenheim, im 1. Stock Atelier-, Versammlungs- und Geschäftsräume einzurichten. Von dort aus sollen ebenfalls künstlerische Aktivitäten entwickelt werden, die in die Öffentlichkeit hineinwirken.
5. Der Verein Kunst.Ort.Rumpenheim beabsichtigt, sobald dies möglich ist, dort seinen Sitz zu nehmen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen und Zwecke.
2. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben beim Ausscheiden keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins aktiv zu unterstützen. Fördernde Mitglieder sind willkommen.

Folgende Formen der Mitgliedschaft sind möglich:

- Aktive Mitglieder (Kunstschaffende und Kunstfreunde mit (mindestens) einer spezifischen Aufgabe im Rahmen des Vereinszweckes)
 - Passive Mitglieder (Kunstfreunde und Kunstschaffende, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag einen wichtigen Teil zur Vereinsarbeit beitragen.)
 - Fördernde Mitglieder (Kunstfreunde, private und juristische Personen)
 - Ehrenmitglieder
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen. Bei minderjährigen Bewerbern ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht; gegen eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.
 3. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) mit einer Frist von drei Monaten schriftlich beim Vorstand gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung mit dem Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
 4. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate in Verzug ist. Wer bis zum Termin der Mitgliederversammlung keinen Beitrag bezahlt hat, hat kein Stimmrecht. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Ausschlussbeschluss wird dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitgeteilt und ist mit dem Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
 5. Auf Vorschlag des Vorstandes erfolgt die Ernennung von Ehrenmitgliedern. Dazu sollen nur Personen ernannt werden, die als Förderer des Vereins bekannt sind. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Vereinsfinanzierung und Aufnahmegebühren

1. Von allen Mitgliedern wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Dabei zahlen aktive und passive Mitglieder (Vollmitglieder) den vollen Beitrag. Fördermitglieder stellen auf freiwilliger Basis einen jährlichen Beitrag zur Verfügung. Ehrenmitglieder sind von einem Beitrag befreit. Spenden werden gerne gesehen.
2. Die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags, ggf. der Mindestbeitrag für Fördermitglieder und ggf. ein einmaliger Aufnahmebeitrag für Neumitglieder, werden in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Weiterhin finanziert sich der Verein durch Geld- und Sachspenden und sofern möglich, durch Zinserträge des eigenen Vermögens sowie durch Erlöse von Veranstaltungen.

4. Der Vorstand ist berechtigt Gebühren für Veranstaltungen des Vereins zu erheben. Auf Verkäufe und Abschlüsse von den zu speziellen Anlässen geladenen Künstlern, die auf Ausstellungen und Veranstaltungen des Vereins erzielt oder sonst von ihm vermittelt werden, kann er eine angemessene Abgabe verlangen. Der Vorstand beschließt die Höhe der Abgabe in kollegialem Austausch mit den Künstlern. Diese Regelung gilt ausschließlich für Gastkünstler. Aktive und passive Vereinsmitglieder sowie Rumpenheimer Künstler/innen sind von dieser Regelung nicht betroffen. Für Gastkünstler sowie die Gruppe der aktiven, passiven und der Rumpenheimer Künstler/innen können unterschiedliche Gebühren angewendet werden.
5. In Abweichung von festgelegten Standarts ist der Vorstand berechtigt, individuelle Sonderregelungen mit Künstlern z. B. über Kostenbeiträge, Mieten und sonstige Abgaben zutreffen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- (c. Das Kuratorium, siehe hierzu § 7.7.)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in und den Beisitzern. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, die den Verein gemeinsam vertreten. Im Verhinderungsfall des 1. und des 2. Vorsitzenden übernimmt der/die Schatzmeister/in deren Aufgaben solange, bis der 1. oder der 2. Vorsitzende wieder ihre Aufgaben übernehmen können. Der Vorstand wird von den Vollmitgliedern (aktive und passive Mitglieder) für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieser Zeitraum gilt zunächst für die erste Wahlperiode. Nach Ablauf der ersten Wahlperiode kann die neue Wahlperiode durch Vorstandsbeschluss auf zwei Jahre verkürzt werden.
2. Die Wiederholungswahl ist möglich. Dem Vorstand können durch Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer (erweiterter Vorstand) zugeordnet werden.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglieder und Förderer des Vereins fortlaufend, jedoch mindestens einmal im Jahr über Stand und Aktivitäten des Vereins sowie über die Verwendung von Einnahmen und Spenden zu unterrichten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Zeichnungsberechtigt bei der Bankverbindung des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzender und der Schatzmeister. Nach dem Vieraugenprinzip sind jeweils zwei Unterschriften für Ausgaben über 100,00 € notwendig. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu informieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand lädt zur ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich nach Ablauf eines Kalenderjahres schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ein.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; stimmberechtigt sind nur aktive und passive Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf nur eine weitere Stimme vertreten, die Vertretungsvollmacht muss in schriftlicher Form vorgelegt werden.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss der Vorstand mit gleicher Ladungsfrist und Angabe der Tagesordnung einladen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder eine Einberufung beantragen.
4. Versammlungsleiter ist der/die 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dort getroffenen Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll verfasst, das von ihm und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.
5. Die Abstimmungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist jedoch die Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Bei Wahlen gilt eine Wiederholungswahl als zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium berufen. In das Kuratorium sollen Persönlichkeiten berufen werden, die den Zweck des Vereins fördern, ihn weiterentwickeln und in der Öffentlichkeit vertreten können. Nach seiner Installierung wird das Kuratorium zu einem Organ des Vereins.
8. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht des Finanzprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Wahl des Schatzmeisters
 - Wahl der Beisitzer (bis zu vier)
 - Wahl der beiden Finanzprüfers für das Folgejahr
 - Beratung und Festsetzung des jährlichen Haushaltsplans
 - Festsetzung von Beiträgen und Gebühren gem. § 4.3
 - Ggf. Festsetzung des Abgabeanteils aus Verkäufen gem. § 4.5
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/ der Schatzmeister/in
 - d. den Beisitzern/Beisitzerinnen, deren Zahl die Mitgliederversammlung beschließt. (bis zu vier)
2. Der Vorstand wird in der ersten Wahlperiode nach der Vereinsgründung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung innerhalb eines Jahres nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregisters.
3. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind.
4. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
5. Gerichtsstand ist Offenbach am Main

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft in der Stadt Offenbach am Main, die sich insbesondere für den Erhalt und die Pflege des Schlossparks im Stadtteil Rumpenheim einsetzt.

§ 10 Sonstiges

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung innerhalb des ersten Jahres nach Eintragung in das Vereinsregister.
2. Die Mitgliederversammlung kann ein Kuratorium berufen, das den Vorstand berät. Ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums.

Gründungsversammlung des Vereins

Kunst.Ort.Rumpenheim e.V.
gemeinnützige Organisation von Künstlern und Kunstfreunden

63075 Offenbach am Main - Rumpenheim, den 27.06. 2017

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)

(Vor- und Zuname)